

C. Vibius Rufinus.

Am 30. August des verflorbenen Jahres wurde zu Mainz die nachstehende Inschrift zu Tage gefördert, welche ich nach einer Mittheilung des Correspondenzblattes des Gesamtvereins der deutschen Gesch.- und Alterthumsvereine, Jahrg. XXVI (1878) S. 84 hier wieder abdrucken lasse:

T I · C L A V D I O
C A E S A R I · A V G
G E R M A N I C O
P O N T · M A X · T R I B · P O T
I I I · I M P · I I I I · P · P · C O S · I I I
C I V E S · R O M A N I · M A N T I
C V L A R I · N E G O T I A T O R E S
C · V I B I O · R V F I N O · L E G · P R O P R

An der Ueberlieferung derselben habe ich nichts geändert, angenommen dass ich in der zweiten Zeile CAESARI anstatt CAESASI, offenbar Druckfehler, geschrieben habe.

Die Inschrift, welche, wenn man von drei anderen (C. I. Rhen. 229. 1108. 757) absieht, zu den ältesten der am Rhein gefundenen datirbaren Inschriften zählt, fällt in das Jahr 43/796 und scheint mit einer der Imperatorbegrüßungen in Verbindung zu stehen, welche dem Kaiser Claudius wegen der Erfolge des britannischen Feldzuges, an dem er auf kurze Zeit persönlich sich betheiligte, zu Theil geworden sind (Dio LX, 21). — Wir lernen zugleich durch sie einen neuen Militärbefehlshaber von Germanien kennen. Und zwar muss dessen Commandobezirk, da die Inschrift zu Mainz gefunden worden ist, Germania superior gewesen sein. Er füllt in hübscher Weise eine Lücke in der Liste der kaiserlichen Legaten Obergermaniens aus. Sein Vorgänger im Amte, Ser. Sulpicius Galba, derselbe, welcher später den Kaiserthron bestiegen hat, war als Nachfolger des Cn. Cornelius Lentulus Gaetulicus im J. 39 nach Obergermanien gekommen (Sueton. Galba 3; Dio LIX 22; Acta Arv. ad a. 39). Im J. 41 hat er noch einen Krieg mit den Chatten geführt und dieselben über den Rhein zurückgetrieben (Dio LX 8, 7). Zwei Jahre später finden wir ihn bereits nach Rom zurückgekehrt, wo er durch seine Krankheit einen Aufschub der Abreise des Claudius, den er begleiten sollte, zum Feldzuge in Britannien her-

beigeführt hat (Sueton. Galba 7). Demgemäss scheint Vibius Rufinus schon im J. 42 dem Galba in Obergermanien gefolgt zu sein. Andererseits berichtet Tacitus (ann. XI 20) zum J. 47, dass Curtius Rufus kurze Zeit nach Corbulos Ankunft in Niedergermanien die Triumphalinsignien erhalten habe, weil es ihm gelungen war, Silberadern in der Umgebung des heutigen Wiesbadens zu entdecken. Es ist jedoch nach der Analogie ähnlicher Fälle nicht unwahrscheinlich, dass diese Auszeichnung mit dem Ende seines obergermanischen Commandos zusammen gefallen ist (vgl. Huebner Rhein. Mus. XII 47. 49. Borghesi, Oeuvres III 326). Rufus wird demgemäss schon einige Zeit vorher in Germanien commandirt haben, also mindestens seit 46 dort gewesen sein. Demnach gewinnen wir als die muthmassliche Zeit der obergermanischen Legation des Rufinus die Jahre 42 bis 45. — Es versteht sich von selbst, dass Vibius Rufinus vorher das Consulat bekleidet hat, weil die Legaten beider Germanien stets Consulare waren. Sieht man sich unter den gleichnamigen Persönlichkeiten jener Zeit um, so liegt es nahe, den Legaten der Mainzer Inschrift in dem Consul C. Vibius C. f. Rufinus wieder zu erkennen, welcher mit M. Cocceius M. f. Nerva in einer am Carcer Mamertinus befindlichen Inschrift (C. I. L. VI 1539) zusammen genannt wird, zumal da das Jahr seines Consulates nicht näher bekannt ist. Borghesi hat zwar angenommen, dass sie *suffecti* vom 1. Juli des Jahres 22 gewesen seien, eine Vermuthung, welche, da sie sich bloss auf die von Panvini zusammengeschweisste Inschrift (Grut. 187, 13) zu stützen scheint, nicht stichhaltig ist. Fest steht nur, dass dieser Rufinus in der zweiten Jahreshälfte [non(is) Augustis: Grut. 602, 4 = Wilmanns 234] und zwar vor dem Jahr 24 Consul gewesen ist. Denn sein College, der Grossvater des Kaisers Nerva, war bereits in dem oben genannten Jahre *Curator aquarum*, in welcher Stellung er bis zu seinem im J. 33 erfolgten Tode (Tac. ann. VI 26; Frontin. aq. 100) geblieben ist. Bedenkt man jedoch den unverhältnissmässig grossen Zeitabstand zwischen dem Consulate und der germanischen Legation, so geräth man leicht in die Versuchung, den Consul als verschieden von dem kaiserlichen Legaten anzusehen. Es könnte in diesem Falle der Letztere vielmehr der Sohn des *cos. suff.* gewesen sein, wozu die Zeitverhältnisse sehr gut stimmen, nur dass man so genöthigt wäre eine sonsther nicht bezeugte Existenz vorauszusetzen. Dann aber ist das grosse Intervall zwischen Consulat und Legation keineswegs so Bedenken erregend als es auf den ersten Augenblick scheint. Allerdings wird in der Regel das Obercommando über die in einer der beiden Germanien stehenden Truppenkörper fast unmittelbar beim Abgange vom Consulate¹ oder doch wenige Jahre².

¹ C. Silius P. f. P. n. A. Caecina Largus war Consul im J. 13 (Fast. Cap. et Antiat.) und im J. 14 bereits Militärcommandant in Obergermanien (Tac. ann. I 31). L. Antistius Vetus, Consul im J. 55 (Tac. ann. XIII 11. Mur. 305, 1. Tab. cer. Pomp. 8—12. Wilmanns 2852) ging

nachher von dem Kaiser übertragen. Indessen fehlt es auch nicht an Beispielen, wo zwischen beiden Aemtern eine bedeutende Zwischenzeit liegt. A. Vitellius L. f., der spätere Kaiser, war bereits im J. 48 Consul gewesen und gelangte erst gerade zwanzig Jahre später zum Obercommando von Niedergermanien (Tac. ann. XI 23 u. hist. I 9, 52. Sueton. Vitell. 6). Ja derselbe Claudius, welcher den Vibius Rufinus lange Zeit nach der Bekleidung des Consulates nach Germanien sandte, hat dieselbe Praxis noch bei einem anderen ebenfalls älteren Consular befolgt. Denn er hat dem M. Sanquinius Maximus, der nach einer ansprechenden Ergänzung Henzen's in den Arvalfasten (Acta Arv. p. CCXLIV) im J. 23 Consul gewesen ist, erst die niedergermanische Legation übertragen, nachdem er die Fasces bereits zum zweiten Mal im J. 39 (Dio LIX 13) geführt und die Stadtpraefectur bekleidet hatte. In Erwägung dieser Thatsachen wird es vor der Hand am gerathensten sein, an der Identität des Militärcommandanten von Obergermanien mit dem gleichnamigen Consul eines bis jetzt nicht näher bestimmten Jahres festzuhalten.